

Entsorgung HBCD-haltiger EPS-Abfälle in NRW

Hilfsaktion für Kleinbetriebe,

eine Initiative

der Interessengemeinschaft nordrheinwestfälischer Thermischer Abfallbehandler (InTA),

der Interessengemeinschaft der thermischen Abfallbehandlungsanlagen In Deutschland (ITAD)

und Ministerium für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

1. Hintergrundinformationen

Die geänderte abfallrechtliche Einstufung von HBCD-haltigen Polystyrol(EPS)-Abfällen, insbesondere aus dem Rückbau von Dach- und Gebäudedämmung als gefährlicher Abfall führt dazu, dass Kleinbetriebe (Dachdecker, kleinere Bau- und Malerbetriebe) Abfallgemische mit entsprechenden Inhalten nicht mehr über die gewohnten Entsorgungswege bei den Baumischabfallsortieranlagen bzw. direkt bei den Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) anliefern können.

Aufgrund anfangs fehlender pragmatischer Regelungen zum Umgang mit diesen Gemischen wurden somit auf der Baustelle bzw. in diesen Betrieben EPS-Abfälle getrennt gehalten und gesammelt. Dies betrifft ggf. auch Wärmedämmverbundsysteme.

Allerdings ist die Anlieferung von entsprechenden Monochargen in einer TAB nicht unproblematisch (s. ITAD-Fakten auf der Homepage – geringe Dichte in Verbindung mit hohem Heizwert, auch muss eine entsprechende Genehmigung vorliegen), so dass es in Verbindung mit weiteren Anlieferungen auch in TAB zu Engpässen kommen kann.

Um diese Kleinbetriebe nun im Rahmen einer (regionalen) Hilfe zum Abbau der bisher aufgelaufenen Monochargen von HBCD-haltigen EPS-Abfällen bzw. Wärmeverbundsystemen aus dem Bereich der Gebäude-/Dachdämmung zu unterstützen, stellen die Betreiber der TAB in NRW, die für die Annahme dieser Abfälle zugelassen sind, in Absprache (inklusive der unten aufgeführten pragmatischen Vorgehensweise) mit dem Umweltministerium NRW (MKULNV) kurzfristig Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Allerdings wurde auch gemeinsam vom MKULNV und den Entsorgerverbänden BDE, bvse sowie InTA/ITAD ein pragmatisches Vorgehen zum zukünftigen sachgerechten Umgang mit HBCD-haltigen EPS-Abfällen entwickelt.

2. Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen sind hinsichtlich der kurzfristigen Sonderaktion zu beachten:

- **Sonderaktion nur für Kleinerzeuger** d.h. Dachdeckerbetriebe, kleinere Bauunternehmungen, Malerei-Betriebe aus der Region der jeweiligen TAB in NRW. Die Zuordnung von kreisfreien Städten und Landkreisen zu einer Entsorgungsregion im Rahmen der Sonderaktion erfolgt durch die jeweilige TAB.
- Die **Annahmebedingungen** der TAB müssen beachtet werden. Eine **Mengenbegrenzung für einzelne Anfallstellen** sowie eine **Gesamt mengenbegrenzung pro Tag** für alle Anlieferer erfolgt **individuell durch den Betreiber der TAB** im Rahmen seiner Genehmigung und den betrieblichen Möglichkeiten.
- Die vertragliche Gestaltung zur Anlieferung von EPS-Abfällen erfolgt direkt zwischen Abfallerzeuger und TAB oder dem kooperierenden Entsorgungsunternehmen mit Kontingentverträgen bei der TAB.

3. Klassifizierungs- und Abwicklungshinweise

Zur weiteren **Klarstellung** wurden **hinsichtlich der Klassifizierung von EPS-Abfällen sowie zur pragmatischen Abwicklung aktueller und zukünftiger Entsorgungsmaßnahmen** folgende Punkte mit dem MKULNV abgesprochen, **die bis zur Veröffentlichung eines entsprechenden Erlasses des MKULNV** bzw. ergänzend wie folgt umgesetzt werden können:

- **Monochargen HBCD-haltiger EPS-Abfälle** (170603*) können bis zu **50 Gew.-% Fremdanteil** (systemische Verbundmaterialien, Anhaftungen - kein Baustellengemisch) enthalten. Hinsichtlich der Stückgröße sind die individuellen Annahmebedingungen der TAB zu beachten, idealerweise erfolgt die Vorzerkleinerung beim Abfallerzeuger.
- HBCD-haltige EPS-Abfälle mit mehr als **50 Gew.-% Fremdanteil** (inkl. Baustellengemisch) werden in Abhängigkeit des EPS-Volumenanteils (s.u.) als Baumischabfall 170903* oder 1709 04 klassifiziert.
- **Mischabfälle mit einem maximalen Volumenanteil an HBCD-haltigen EPS von bis zu 25% werden als nicht gefährlich eingestuft.**

Darüber hinaus muss auf einzelnen Baustellen keine zwingende Getrennthaltung von HBCD-haltigen EPS-Abfällen von anderen Abfällen erfolgen, wenn die Mischabfälle der energetischen Verwertung oder ggf. auch der Vorbehandlung zur energetischen Verwertung zugeführt werden.

- Baumischabfälle mit einem Volumenanteil an HBCD-haltigen EPS von mehr als 25 % werden als gefährlich eingestuft (17 09 03*)
- **Die Kontrolle der Anlieferungen an der Entsorgungsanlage erfolgt ausschließlich über Sichtkontrollen.**
- Aufgrund der allgemein bekannten Zusammensetzung von EPS-Abfällen **verzichten Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden** bei als gefährlich eingestuften Monochargen und Baumischabfällen **i.d.R. auf eine Deklarationsanalytik sowie auf Rückstellproben**, sofern es sich ausschließlich um EPS-Anteile handelt, die eine Gefährlichkeitseinstufung begründen.